

RECHTSASPEKTE DER ERRICHTUNG EINER HOCHTEMPERATUR-PROZESSWÄRME-LEITUNG ÜBER GRUND DRITTER

Marie HOLZLEITNER¹ / Simon MOSER² / Wolfgang BAUMGARTNER³ / Gregor WINKLER⁴ / Rudolf DIMMLER⁵

Kurzfassung

Eine exergieorientierte Energienutzung erhöht die Primärenergieeffizienz und stellt damit einen wesentlichen Beitrag zur Umstellung auf ein nachhaltiges Energiesystem dar. Der Transport und die erneute Nutzung von Abwärme soll diesem Ansatz entsprechend bei höchstmöglichen Temperaturen erfolgen (idealerweise also in Form von Prozesswärme), um in einer weiteren Kaskade noch anderen Nachnutzungen zur Verfügung zu stehen. [1]

Das Ziel des vorliegenden Projektes ist daher, in einem Zementwerk eine Wärmeauskopplung zu implementieren und die Wärme auf möglichst hohem Temperaturniveau über eine 1,5 km lange Wärmetransportleitung über den Grund Dritter zu industriellen Wärme-Abnehmern zu leiten.

Mit dieser Herangehensweise wird aufgrund der Temperaturen von mehr als 240°C rechtlich Neuland betreten. Wärmetransport bei Temperaturen von über 200°C wird an großen Industrie-Standorten vereinzelt realisiert. Für Wärmetransportleitungen über öffentliches Land sind diese Prozessbedingungen aber neu. Für die Anwendung in Gmunden sollen alternativ Druckwasser oder überhitzter Dampf eingesetzt werden. Hauptziel dieses Beitrags ist, die rechtlichen Möglichkeiten der Umsetzbarkeit des Leitungsbaus aufzuzeigen.

Eine spezielle Problemstellung ergibt sich durch die rechtliche Unklarheit, weil es sich um ein noch nie umgesetztes Vorhaben handelt. Die Wärmeleitung soll sich mit einer Temperatur von über 180° über 1,5 km erstrecken und verläuft dabei unter anderem über nicht betriebseigenen Grund. Daher ist zu betrachten, ob diese „Hochtemperatur-Prozesswärme-Leitung“ gleich zu behandeln ist wie eine „herkömmliche“ Fernwärmeleitung (typischerweise wird dabei heißes Wasser mit einer Vorlauftemperatur zwischen 80 °C und 130 °C geliefert [2]). Die Fernwärme-Freistellungsverordnung gilt jedenfalls nur für Fernwärmeversorgungsleitungsnetze zur flächenmäßigen Verteilung von Fernwärme mit einer Betriebstemperatur von höchstens 180°C.

Keywords: Abwärme, Wärmeleitung, Prozesswärme, Rechtsanalyse

1. Einleitung

Das Zementwerk Hatschek in Gmunden weist aufgrund der hohen Prozesstemperaturen der Zementherstellung ein Abwärme-Potential bei 400°C auf. Dieses hochwertige Temperaturniveau, das einen Großteil des Jahres vorliegt, soll einer weiteren Verwendung zugeführt werden. Nachdem

¹ Energieinstitut an der Johannes Kepler Universität, Altenberger Straße 69, 4040 Linz, +43 732 2468 5675, holzleitner@energieinstitut-linz, www.energieinstitut-linz.at

² Energieinstitut an der Johannes Kepler Universität, Altenberger Straße 69, 4040 Linz, +43 732 2468 5656, moser@energieinstitut-linz, www.energieinstitut-linz.at

³ Energie AG Oberösterreich Erzeugung GmbH, Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz, + 43 5 9000 3259, Wolfgang.Baumgartner@energieag.at, www.energieag.at

⁴ Energie AG Oberösterreich Erzeugung GmbH, Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz, + 43 5 9000 3379, Gregor.Winkler@energieag.at, www.energieag.at

⁵ Kremsmüller Industrieanlagenbau KG, Kremsmüllerstraße 1, 4641 Steinhaus, +43 7242 630-1425, rudolf.dimmler@kremsmueller.com, www.kremsmueller.com

andere Möglichkeiten der Nutzung aus technisch-wirtschaftlichen Erwägungen hintangestellt wurden, ist nun die Nutzung als Prozesswärme (Dampf) bei einem 1,5 km entfernt gelegenen industriellen Abnehmer angedacht. Dort soll die Abwärme die bestehende Prozessdampf-Bereitstellung über Erdgas-Kessel substituieren. Die betrachtete Leitung soll Wärme auf möglichst hohem Temperaturniveau (über 200°C) über den Grund Dritter leiten.

Mit dieser Herangehensweise wird aufgrund der Temperaturen von mehr als 200°C rechtlich Neuland betreten. Zwar wird der Wärmetransport bei Temperaturen von über 200°C innerhalb von Industrie-Standorten realisiert, in Wärmetransportleitungen über öffentliches Land sind diese Bedingungen aber neu. Für den Transport in Gmunden sollen alternativ Druckwasser oder überhitzter Dampf eingesetzt werden. Hauptziel dieses Beitrags ist, die rechtlichen Aspekte einer potenziellen Umsetzung des Prozesswärme-Leitungsbaus aufzuzeigen. Die speziellen Vorgaben für die Errichtung und den Betrieb dieser Prozesswärme-Leitung sind zu eruieren und es ist darzustellen, inwieweit Unterschiede zu einer „herkömmlichen“ Fernwärmeleitung (typischerweise Heiß- oder Druckwasser mit einer Vorlauftemperatur bis 130 °C bzw. 160°C im Wiener Fernwärme-Primärnetz [3]) bestehen.

2. Einordnung des Themas Prozesswärme-Übertragung

Die Umstellung auf ein nachhaltiges Energiesystem bedingt den Ersatz fossiler Energieträger durch Erneuerbare. Gleichzeitig kann die Steigerung der Energieeffizienz einen essenziellen Beitrag zur Deckung des Bedarfs mit den verfügbaren Erneuerbaren Energieträgern leisten. Konkret muss die Effizienzsteigerung sogar einen Beitrag leisten, wenn die Erneuerbaren Energieträger nicht überwiegend aus dem Ausland importiert werden sollen. Diese Effizienzsteigerung bezieht sich nicht nur auf die meist für Energieeffizienz angewandte Definition der Endenergieeffizienz (also den Verbrauch eines Nutzers bzw. Geräts), sondern auf den gesamten Energieeinsatz der Volkswirtschaft (Primärenergie, inkl. nichtenergetischer Einsatz). Damit leitet sich die Relevanz einer exergieorientierten, kaskadischen Energienutzung als wesentlichen Beitrag zur Umstellung auf ein nachhaltiges Energiesystem ab [1].

Diese Argumentation hebt in erster Linie die Relevanz der Abwärmenutzung im Allgemeinen hervor; dies umfasst das Auskoppeln der Abwärme, ggf. deren Transport und die erneute Nutzung. Analysen zeigen, dass die Nutzung außerhalb des Betriebs meist in Fernwärmenetzen erfolgt [4]. Um der kaskadischen, exergieorientierten Nutzung voll zu entsprechen, sollte die Rückgewinnung, der Transport und die erneute Nutzung von Abwärme jedoch bei höchstmöglichen Temperaturen erfolgen (idealerweise also in Form von Prozesswärme), um in einer oder mehreren weiteren Kaskaden noch anderen Nachnutzungen zur Verfügung zu stehen. Die Auskoppelung und Leitung in Gmunden betrachtet diese Anforderung unter Erwägung der regionalen Wärme-Nachfrage beim ersten Schritt, also der Auskopplung und Weitergabe auf dem höchstmöglichen Niveau.

3. Methodik

Die durchgeführte rechtliche Betrachtung ist Teil des interdisziplinären Forschungsprojekts „Gmunden High Temperature Link“, das im Rahmen der vom Klima- und Energiefonds geförderten Vorzeigeregion „New Energy For Industry“ durchgeführt wird.

Es wurden verschiedene Gesetze auf ihre Anwendbarkeit im gegenständlichen Fall geprüft und untersucht, ob es für diesen Leitungsbau eine *lex specialis* gibt. Hierfür wurden die relevanten Regularien mittels Rechts-, Literatur- und Judikaturrecherche gesucht und hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit analysiert. Um die Robustheit der durchgeführten Analyse zu untermauern, wurden entsprechende Gespräche mit Sachverständigen und Behörden geführt.

4. Diskussion

Eine Hochtemperatur-Prozesswärme-Leitung stellt, ausgenommen bei einer reinen innerbetrieblichen Anwendung, rechtlich eine Neuheit dar. So gilt es jedenfalls eine allfällige notwendige Baubewilligung bzw. entsprechende Flächenwidmungen zu untersuchen. Zudem ist zu prüfen, inwiefern diese Leitung rechtlich als Betriebsanlage zu beurteilen ist und welche speziellen Vorgaben für den Bau und die Inbetriebnahme der Leitung beachtet werden müssen. Hierfür wurden viele unterschiedliche Rechtsakte untersucht und nachfolgend auf ihre Anwendbarkeit im vorliegenden Fall überprüft. Eine betriebsanlagenrechtliche Betrachtung ist denkbar in Bezug auf das Rohrleitungsgesetz, Druckgerätegesetz, UVP-G und natürlich die Gewerbeordnung.

Auch rechtliche Hinderungsmöglichkeiten beim Betriebsanlagenbau seitens Bürgern und Nachbarn wurden untersucht. Privatrechtliche Übereinkommen mit den im Praxisfall relevanten Grundstücks-Eigentümern (z.B. Privatpersonen, Unternehmen, öffentliche Eigentümer wie Gemeinde, Land) werden als notwendig erachtet, wurden aber hier nicht näher untersucht.

4.1. Oö. Bauordnung

Zu Beginn wird die Notwendigkeit einer baurechtlichen Bewilligung i.S.d Oö. Bauordnung [5] betrachtet. Gem. § 1 Abs. 3 Z 5 gilt die Oö. Bauordnung nicht für bauliche Anlagen, die der Leitung oder Umformung von Energie dienen, wie ua. Fernwärmeleitungen, soweit es sich nicht um Gebäude handelt. Jedenfalls ist ein Gebäude nicht Teil der geplanten Anlage, da dies nur dann der Fall wäre, wenn ein Teil ein überdecktes, allseits oder überwiegend umschlossenes Bauwerk darstellen würde, welches von Personen betreten werden könnte. Da dies nicht der Fall ist, ist nun die Frage, ob es sich bei der hier behandelten Hochtemperatur-Prozesswärme-Leitung um eine Fernwärmeleitung i.S.d Oö. Bauordnung handelt. In diesem Falle wäre keine Baubewilligung nach der Oö. Bauordnung von Nöten. Die österreichische Gesetzgebung hat die Förderung von Fernwärme bereits in einigen Gesetzen geregelt. Weitere Regelungen betreffend Wärmeerzeugung, Netzzugang und Vertrieb finden sich in den österreichischen Gesetzen eher spärlich verankert. Klassische Regelungen für leitungsgebundene Energie (wie bspw. EIWOG, GWG etc.) finden keine Anwendung.

Da es in Österreich keine lex specialis für Fernwärme gibt, findet man keine Legaldefinition für den Begriff „Fernwärme“. Dementsprechend ist es Auslegungssache, ob eine Hochtemperatur-Prozesswärme-Leitung unter den Begriff „Fernwärmeleitung“ fällt.

Allgemein gebräuchlich wird unter Fernwärme, Wärme (v. a. für Heizung und Warmwasser), die über ein Leitungssystem zu den Gebäuden gebracht wird, verstanden [2]. Eine andere allgemein gebräuchliche Definition beschreibt die Fernwärme als „Bezeichnung für eine Wärmelieferung zur Versorgung von Gebäuden bzw. Liegenschaften mit Heizung sowie für Produktionsprozesse. Der Transport der thermischen Energie erfolgt in einem wärmegeprägten Rohrsystem, das überwiegend erdverlegt ist, teilweise werden jedoch auch Freileitungen verwendet.“ [6] Schließt man an diese Definition an, könnte man die Hochtemperatur-Prozesswärme-Leitung unter die Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 3 Z 5 subsumieren, da diese für den Transport von Prozesswärme des Zementwerks Gmunden zum industriellen Abnehmer genutzt werden soll. Da die transportierte Wärme im Hochtemperatur-Bereich liegt, wird ein dementsprechend stark wärmegeprägtes Rohrsystem verwendet, welches allerdings vorwiegend als Freileitung geplant ist. Dass die Temperatur der transportierten Wärme über 200 Grad beträgt, ist in Anbetracht der untersuchten Definitionen nicht relevant und steht der Anwendung der Ausnahmeregelung nicht entgegen. Folgt man nun etwa dieser Definition wäre keine Baubewilligung gem. § 1 Abs. 3 Z 5 Oö. BauO notwendig.

Schließt man sich hingegen dieser Argumentation nicht an und definiert die Hochtemperatur-Prozesswärme-Leitung – etwa aufgrund des vorwiegenden Baus als Freileitung – nicht als herkömmliche Fernwärmeleitung, welche demnach nicht explizit vom Geltungsbereich der Oö. Bauordnung ausgenommen ist oder wird gem. § 24 Abs. 2 Z 1 leg cit durch die Landesregierung für das relevante Gebiet eine Verordnung erlassen, durch die die Leitung einer Bewilligungspflicht

unterworfen wird, da sie der Wahrung eines ungestörten Orts- und Landschaftsbildes entgegen steht, muss gem. § 24 Abs. 1 Z 2 leg cit darauf abgestellt werden, ob es sich bei der geplanten Leitung um ein Bauwerk über oder unter der Erde handelt, welches auf Grund seiner Verwendung, Größe, Lage, Art oder Umgebung geeignet ist, eine erhebliche Gefahr oder eine wesentliche Belästigung für Menschen herbeizuführen oder das Orts- und Landschaftsbild zu stören. Ein Bauwerk liegt gem. § 2 Z 5 Oö. BauTG 2013 [7] vor, wenn es sich um eine Anlage handelt, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind. Bauwerke und alle ihre Teile müssen so geplant und ausgeführt sein, dass sie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit gebrauchstauglich sind und die bautechnischen Anforderungen i.S.d Oö. BauTG 2013 erfüllen. Diese Anforderungen müssen entsprechend dem Stand der Technik bei vorhersehbaren Einwirkungen und bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum erfüllt werden.

Da die geplante Leitung Dampf mit über 200 Grad transportiert, ist im schlimmsten Fall von einer möglichen Gefahr (etwa Verbrennung) für Menschen auszugehen. Die Trasse ist vorwiegend oberirdisch mit einzelnen erdverlegten Querungen geplant. Da die ca. alle 50m notwendigen Dehnungsbögen mit ca. fünf Metern Höhe doch markant sind, ist auch die Einstufung als das Orts- und Landschaftsbild beeinflussend denkbar. Dieses ist bei Planung und Bau von Anlagen gem. § 3 Abs. 3 Abs. 3 möglichst „schonend“ zu behandeln.

Da die Frage, ob eine Baubewilligung notwendig ist oder ob die Ausnahmeregelung gem. § 1 Abs. 3 Z 5 Oö. BauO greift, im Anlassfall von der entsprechenden Behörde beurteilt wird, ist jedenfalls eine frühe Abstimmung mit der zuständigen Baubehörde der entsprechenden Gemeinde hinsichtlich einer notwendigen Baubewilligung empfehlenswert. Potenzielle Auflagen, um das Orts- und Landschaftsbild möglichst wenig zu verändern und zu stören, können sodann früh in die Planung übernommen werden.

4.2. Raumordnung

Natürlich sind auch raumplanerische Aspekte nicht außer Acht zu lassen. So ist es erklärtes Ziel der Oö. Raumordnung [8], den Schutz der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen bzw. die Vermeidung und Verminderung des Risikos von Naturgefahren für bestehende und künftige Siedlungsräume zu sichern. Aber es ist gem. § 2 Abs. 1 Z 8 Oö. ROG 1994 auch Ziel, eine funktionsfähige Infrastruktur zu sichern und auch zu verbessern. Die Raumplanung ist grundsätzlich in örtliche und überörtliche Raumplanung unterteilt und hierarchisch aufgebaut. [9] Im Rahmen der überörtlichen Raumordnung legen die Länder Ziele und Maßnahmen für die Entwicklung des Landesgebiets fest. Dem kam Oberösterreich durch die Erstellung des Oö. Landesraumordnungsprogrammes [10] nach. Demnach ist Gmunden gem. § 6 Abs. 1 lit. b Oö. LAROP 2017 ein mittelstädtisch geprägter Kernraum. Weiters werden in § 7 Oö. LAROP 2017 spezifische Ziele für den Handlungsraum festgelegt – darunter wird ua. in § 7 Abs. 2 Z 4 lit c leg cit vorgeschrieben, dass die Berücksichtigung des Landschaftsbildes bei der Anlage von Betriebs- und Gewerbezone bei der Interkommunalen Raumentwicklung forciert werden muss. Da es sich bei Gmunden jedenfalls um eine touristisch geprägte Region handelt, wird sicherlich ein vermehrtes Augenmerk auf das Landschaftsbild gelegt und ist bei der Planung der Hochtemperatur-Prozesswärme-Leitung darauf besonders zu achten.

Die örtliche Raumplanung umfasst den Flächenwidmungsplan. Dabei müssen die Gemeinden jedenfalls die überörtlichen Raumordnungs-Programme bei der Ausarbeitung der Flächenwidmungspläne beachten. [11] Demnach ist eine entsprechende Widmung der unterschiedlichen für den Bau der Leitung geplanten Flächen notwendig. Der Flächenwidmungsplan ist das zentrale Planungsinstrument der örtlichen Raumplanung. Mit diesem wird die Art der Bodennutzung der entsprechenden Grundflächen rechtsverbindlich festgelegt. Die Gemeinden sind gem. § 18 Oö. ROG 1994 verpflichtet, einen Flächenwidmungsplan flächendeckend für das gesamte Gemeindegebiet zu erstellen und darin für jede Parzelle auszuweisen, ob sie als Bauland, als Verkehrsfläche oder als Grünland gewidmet ist.

Im Fall der gegenständlichen Hochtemperatur-Prozesswärme-Leitung würde die notwendige Flächenwidmung jeweils vorliegen, da der Bau der Leitung ausschließlich auf Industriegebieten gem. § 21 Abs. 2 Abs. 7 Oö. ROG 1994 bzw. Betriebsbaugebieten gem. § 21 Abs. 2 Abs. 6 leg cit geplant ist. Für die wenigen Stellen, an denen die Leitung auf Verkehrsflächen verlegt werden soll, ist ein entsprechender Sondernutzungsvertrag notwendig.

4.3. Rohrleitungsgesetz

Die Bestimmungen des Rohrleitungsgesetzes [12] gelten für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern in Rohrleitungen. Dieses Bundesgesetz ist jedoch gem. § 1 (1) leg cit auf die entsprechende Hochtemperatur-Prozesswärme-Leitung nicht anzuwenden, weil es für die gewerbsmäßige Beförderung von (heißem) Wasser in Rohrleitungen nicht gilt. Da Dampf auch Wasser, lediglich in gasförmigem Aggregatzustand ist, ist die Anwendung des Rohrleitungsgesetzes auszuschließen.

4.4. Druckgerätegesetz

Unter Druck stehende Behälter, Dampfkessel, Rohrleitungen und andere Druckgeräte stellen ein Gefahrenpotential dar. Daher sieht das Druckgerätegesetz [13] sowohl für die Inverkehrbringung neuer Druckgeräte als auch für die Prüfung von Druckgeräten, während der Betriebsphase, je nach Einstufung, die Involvierung unabhängiger, akkreditierter Inspektionsstellen vor. Als Druckgeräte werden i.S.d § 2 Abs. 1 Druckgerätegesetz ua. auch Dampfkessel, Rohrleitungen und einfache Druckbehälter verstanden. Dabei handelt es sich bei Rohrleitungen gem. § 3 Abs. 1 Z 2 leg cit um zur Durchleitung von Fluiden bestimmte Leitungsbauteile, die für den Einbau in ein Drucksystem miteinander verbunden sind. Zu Rohrleitungen zählen insbesondere Rohre oder Rohrsysteme, aber auch Ausdehnungsstücke oder gegebenenfalls andere druckhaltende Teile (z.B. Armaturen). Eine Rohrleitung inkl. Dehnungsbögen ist jedenfalls Bestandteil der gegenständlichen Anlage. Da die zu transportierende Prozesswärme über 200 Grad und einen Druck von ca. 16 bar(ü) haben soll, wird für deren Erzeugung (Auskoppelung) auch ein Abhitzekessel benötigt, welcher als „Dampfkessel“ i.S.d Druckgerätegesetzes zu verstehen ist. Im Sinne der Einheit der Betriebsanlage ist auch davon auszugehen, dass auch der Kessel Teil der Gesamtanlage ist. Dabei handelt es sich gem. § 2 Abs. 1 Z 8 leg cit um eine Baugruppe, die überhitzungsgefährdete und nicht überhitzungsgefährdete Behälter oder Rohre oder deren Kombination zur Erzeugung von Wasser von einer 110 °C übersteigenden Temperatur oder Dampf, wobei das Medium außerhalb verwendet wird.

Jedenfalls muss gem. § 4 Abs. 1 leg cit die Auslegung, Herstellung, Überprüfung, Ausrüstung und Installation von druckführenden Geräten – nach durchgeführter Gefahren- und Risikoabschätzung – so dimensioniert sein, dass die Sicherheit gewährleistet ist, wenn sie vorschriftsgemäß in Betrieb genommen werden (Einhaltung der wesentlichen Sicherheitsanforderungen für die Inverkehrbringung). Sicherheitslösungen müssen Gefahren beseitigen oder vermindern, soweit dies vernünftig darstellbar ist. Sollten gewisse Gefahren nicht zu beseitigen sein, müssen geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden. Für weitere Gefahren müssen entsprechende Informationspflichten erfüllt werden, um Benutzer über die Restgefahren und Hinweise auf geeignete besondere Maßnahmen zur Verringerung der Risiken bei der Installation und der Benutzung hinzuweisen.

Rohrleitungen gem. § 3 Abs. 1 Z 1 Druckgerätegesetz ab Modulkategorie [14] bedürfen einer EU-Konformitätserklärung, welche die Einhaltung der entsprechenden Rechtsvorschriften bestätigt und weiters einer Konformitätskennzeichnung (CE-Kennzeichnung), mit der der Hersteller in eigenem Ermessen u.a. die Übereinstimmung mit allen gesetzlichen Sicherheitsanforderungen bestätigt. Höhere Gefahrenpotentiale erfordern jedoch aufwendigere Qualitätssicherungsmaßnahmen. Um Sicherheitsvorkehrungen für Druckgeräte gem. § 2 Abs. 3 (wozu auch Rohrleitungen zählen) zu gewährleisten, ist gesetzlich verankert, dass die druckgeführten Geräte vor Inverkehrbringen einem Konformitätsbewertungsverfahren zu unterziehen sind. Dabei werden die Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsaufgaben von Hersteller und Konformitätsbewertungsstelle festgelegt. Die erste Betriebsprüfung, welche unmittelbar nach Beginn des probeweisen Betriebes durchzuführen ist, ist in Abhängigkeit von dem Gefahrenpotential des druckführenden Gerätes auf Veranlassung des

Betreibers durchzuführen. Bei druckführenden Geräten mit hohem Gefahrenpotential ist für die erste Betriebsprüfung eine Inspektionsstelle für die Betriebsphase zuständig.

Nähere Bestimmungen für die technischen Anforderungen hinsichtlich Beschaffenheit, Herstellung, Überprüfung, Konformitätsbewertung, Qualitätssicherungsmaßnahmen, Konformitätsvermutung, Konformitätserklärung, Konformitätskennzeichnung, Bereitstellung auf dem Markt und Inverkehrbringen von druckführenden Rohrleitungen enthält die Duale Druckgeräteverordnung [15], auf welche hier nicht näher eingegangen wird.

Die Bestimmungen des Druckgerätegesetzes sind durch den hohen Druck und die hohe Temperatur der Prozesswärme jedenfalls stark relevant für die gegenständliche Leitung. Auf Basis von Medium, Druck und Temperatur ist eine Einstufung vorzunehmen und in weiterer Folge das dementsprechende Konformitätsbewertung und -verfahren durchzuführen, um die gesetzlichen Sicherheitsanforderungen zu gewährleisten. Eine dementsprechende Abnahme durch eine Konformitätsbewertungsstelle, z.B. den TÜV, ist ab Modulkategorie 2 notwendig.

Den Anlagenbauer treffen die rechtlichen Pflichten des Händlers gem. §12 Druckgerätegesetz, während die Pflichten des Herstellers jenes Unternehmen trifft, welche die unterschiedlichen Anlagenteile zur Verfügung stellt. Das Energieversorgungsunternehmen als Transporteur der Prozesswärme treffen jene Pflichten des Eigentümers der Anlage gem. § 13 leg cit und jene des Betreibers gem. § 14 leg cit.

4.5. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

Die UVP hat sich als Instrument der Umweltvorsorge etabliert. Vor der Erteilung der Genehmigung für bestimmte, besonders relevante öffentliche und private Projekte ist eine medien-übergreifende Umweltprüfung durchzuführen. Dabei werden die Umweltauswirkungen eines Vorhabens in einer umfassenden und integrativen Weise ermittelt, beschrieben sowie bewertet und sind anschließend bei der Entscheidung im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Gem. Anhang 1 des UVP-G [16] werden auch Vorhaben aus der Energiewirtschaft umfasst. Jedoch ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3 Abs. 1 iVm Anhang 1, Spalte 3, Z 13 UVP-G nur nötig, „sofern Rohrleitungen für den Transport von Öl, Erdölprodukten, Chemikalien oder Gas in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder C mit einem Innendurchmesser von mindestens 500 mm und einer Länge von mindestens 25 km, verlegt werden“. Da sowohl Durchmesser als auch Länge bei der Hochtemperatur-Prozesswärme-Leitung geringer dimensioniert sind, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig.

4.6. Gewerbeordnung

Eine Hochtemperatur-Prozesswärme-Leitung fällt unter den Begriff der Betriebsanlage gem. § 74 Abs. 1 GewO [17], wenn es sich dabei um eine örtlich gebundene Einrichtung handelt, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit nicht bloß vorübergehend zu dienen bestimmt ist. Als Einheit ist die Gesamtheit jener Einrichtungen zu betrachten, die dem Zweck des Betriebs eines Unternehmens gewidmet sind und in einem örtlichen Zusammenhang stehen. Dementsprechend beginnt die gegenständliche Betriebsanlage beim Abhitzeessel, in dem die zu transportierende Prozesswärme erzeugt wird und endet bei der Übergabestation, bei welcher die Prozesswärme für den nächsten Industrieprozess übernommen wird.

Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

- das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der Nachbarn oder der Kunden zu gefährden
- das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden

- die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen
- die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs wesentlich zu beeinträchtigen
- eine nachteilige Auswirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnehin schon eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist
- die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender Einrichtungen zu beeinträchtigen. [18]

Da eben von diesen Maschinen, Geräten und sonstigen Einrichtungen Gefahren und Belästigungen ausgehen können, ist es Aufgabe der Behörden von vornherein für den Schutz vor möglichen Gefahren und Belästigungen zu sorgen. Das Betreiben einer gewerblichen Betriebsanlage ist daher in der Regel an eine behördliche Bewilligung gebunden. Zu der erforderlichen Gewerbeberechtigung zur Ausübung des Gewerbes tritt daher eine Genehmigungspflicht für Anlagen hinzu, welche jedoch unabhängig von der Gewerbeberechtigung einzuholen ist. Zur Feststellung der Genehmigungspflicht hat daher die Behörde einerseits zu prüfen, welche Auswirkungen von der Betriebsanlage ausgehen könnten und andererseits, welche Personen durch die Einwirkungen betroffen sein könnten. [9]

Im konkreten Fall in Gmunden ist davon auszugehen, dass es sich bei den zuständigen technischen Fachbereichen um Anlagentechnik sowie Verkehr handelt. Nach Gesprächen mit den entsprechenden Sachverständigen des Landes, ist damit zu rechnen, dass der Bau und Betrieb der Leitung in Bezug auf die Anlagentechnik gemäß Druckgerätegesetz zu erfolgen hat und zusätzlich eine Abnahme einer akkreditierten Inspektionsstelle gem. Druckgerätegesetz seitens der Behörde gefordert werden wird. Als harmonisierte Norm für die Errichtung der Rohrleitung nach dem Druckgerätegesetz wird die Normenreihe EN 13480 industrielle Rohrleitungen angewendet.

Weiters sieht die GewO 1994 verschiedene Arten von Betriebsanlagen vor. So gibt es die herkömmlichen Betriebsanlagen, sog. „Normalanlagen“, minder belästigende Anlagen, sog. „Bagatellanlagen“ sowie dem integrierten Genehmigungsverfahren unterliegende „IPPC-Betriebsanlagen“ und dem Industrieunfallrecht unterfallende „Seveso-Anlagen“. Eine IPPC-Anlage gem. § 71b GewO 1994 würde vorliegen, wenn sie in der Anlage 3 der GewO 1994 als Betriebsanlage oder Teil einer Betriebsanlage aufgelistet ist, wobei Leitungen, welche Dampf transportieren, nicht in Anlage 3 angeführt sind. Als Betriebsanlage nach Seveso III-Richtlinie bzw. Abschnitt 8a GewO wäre die Leitung einzuordnen, wenn ein „gefährlicher Stoff“ verwendet wird. Wasser über 200 Grad mit einem Druck von ca. 16 bar(ü) ist jedoch nicht als gefährlicher Stoff im Sinne der Seveso III-Richtlinie [19] zu bewerten.

Eine weitere Überprüfung, ob die Fernwärme-Freistellungsverordnung [20], welche auf Grundlage des § 74 Abs. 7 GewO 1994 erlassen wurde, in Betracht kommt, wird dadurch ausgeschlossen, dass diese jedenfalls nur für Fernwärmeversorgungsleitungsnetze zur flächenmäßigen Verteilung von Fernwärme mit einer Betriebstemperatur von höchstens 180 °C gelten würde und die gegenständliche Leitung deutlich über diesem Temperaturbereich liegt.

Demnach ist die Hochtemperatur-Prozesswärme-Leitung als gewerbliche Betriebsanlage gem. § 74 Abs. 1 GewO 1994 zu bewerten. Weitere notwendige Sicherheitsauflagen, wie etwa zusätzliche Leitschienen oder zusätzliche Abnahmen von akkreditierten Inspektionsstellen, werden im Zuge des Gewerbeverfahrens von der zuständigen Behörde auferlegt.

4.7. Einspruchsmöglichkeiten durch Nachbarn im Betriebsanlagenverfahren

Die Genehmigungspflicht einer Betriebsanlage gem. § 74 Abs. 2 Z 1 GewO 1994 setzt eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der definierten Personen oder eine Gefährdung dinglicher Rechte der Nachbarn voraus. Dabei können alle Gefahren relevant sein, die in einem

kausalen Zusammenhang mit der Betriebsanlage stehen. Schon bei einer abstrakten Gefahr eines Nachteils der Gesundheit oder von dinglichen Rechten ist eine Genehmigungspflicht von Nöten. Dabei wird weiters geprüft, ob faktisch eine Gefahr von der Betriebsanlage ausgeht. Nur bei tatsächlicher Gefahrenlage ist die Vorschreibung von Auflagen zu rechtfertigen. Aber eine dementsprechende „Gefährdungs-Eignung“ besteht auch schon dann – abseits von einem bestimmten oder zeitlich fixierten Schadenseintritt – wenn die Gefahr sachverhaltsbezogen nicht ausgeschlossen werden kann. Die Gefährdung muss nicht konkret und unmittelbar sein. [21] Das Merkmal „Gefährdung der Gesundheit“ ist ein unbestimmter Gesetzesbegriff. Ein entscheidender Ansatzpunkt für seine Auslegung ergibt sich aus der Unterscheidung zwischen der Gefährdung der Gesundheit der Nachbarn und der Belästigung der Nachbarn. Dementsprechend ist die Gefährdung der Gesundheit eine Einwirkung auf den menschlichen Organismus, die in Art und Nachhaltigkeit über eine bloße Belästigung hinausgeht. Die Abgrenzung ist von der Behörde auf Grundlage von dem Stand der medizinischen Wissenschaften entsprechenden Sachverständigengutachten vorzunehmen. Es begründen zwar sowohl die Gefährdung der Gesundheit als auch die Belästigung der Nachbarn eine Einspruchsmöglichkeit im Verfahren. Der Unterschied liegt aber darin, dass etwaige Auflage bestimmte Störungen des Wohlbefindens als Belästigung bloß auf ein zumutbares Maß beschränken sollen; im Gegensatz dazu sollen Auflagen, welche einer vorliegenden Gesundheitsgefährdung, die in ihrer Wirkung (nicht in ihrer Wahrnehmbarkeit) über eine Belästigung hinausgeht, diese Gefährdungen absolut vermeiden.

Im Genehmigungsverfahren sind nicht nur betriebsspezifische – also mit in der Betriebsanlage ausgeübten Tätigkeiten und Arbeitsverfahren verbundene – Gefahren zu berücksichtigen, sondern jegliche von der Betriebsanlage ausgehende Gefahren. Es kommen allerdings nicht nur solche Gefahren in Betracht, die durch die Anlage selbst verursacht werden, sondern auch solche, die von außen auf den Bereich der Betriebsanlage einwirken können. Der Schutz von Leben und Gesundheit als schutzbedürftige Interessen ist gem. § 74 Abs. 2 Z 2 GewO 1994 auch für Nachbarn und Kunden verankert.

Nachbarschaft bedeutet eine räumliche Nähe, die nicht deckungsgleich mit den Anrainern ist. Subjektive öffentliche Nachbarschaftsrechte können daher nur in dem Maße bestehen, wie sich der Einflussbereich einer Betriebsanlage erstreckt, d.h. Schutzbedarf besteht. Es ist nicht erforderlich, dass die schädlichen Auswirkungen auf die Umgebung tatsächlich verursacht werden; es genügt, dass sie zu erwarten sind. Nachbarn steht grundsätzlich kein isoliertes Recht auf Prüfung einer möglichen Beeinträchtigung nach § 74 Abs. 2 Z 3 zu, losgelöst von einer möglichen Gefährdung ihres Eigentums, anderer dinglicher Rechte oder ihrer Gesundheit oder einer damit verbundenen Belästigung. Der unmittelbare Kontakt der Nachbarn mit ihrer subjektiven Rechtssphäre ergibt sich im Betriebsanlagenverfahren aus dem Anspruch, dass Eingriffe in diese nur dann vorgenommen werden dürfen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. [22]

Erhebt demnach ein Nachbar am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung eine zulässige Einwendung gem. § 42 Abs 1 AVG ist diese von der Behörde zu berücksichtigen und im Bescheid zu begründen. Einwände können das Verfahren verzögern.

Zudem steht den Nachbarn gem. § 359 Abs. 4 GewO 1994 das Recht der Beschwerde gegen den Bescheid, mit dem die Errichtung und der Betrieb der Anlage genehmigt worden ist, zu.

5. Ergebnis

Nach umfassender Betrachtung der analysierten Gesetzestexte kann festgestellt werden, dass die Errichtung einer Hochtemperatur-Prozesswärme-Leitung aus rechtlicher Sicht doch einige Hürden mit sich bringt. So ist mit der entsprechenden Baubehörde zu klären, ob die Leitung als „herkömmliche Fernwärmleitung“ explizit vom Geltungsbereich der Oö. Bauordnung ausgenommen ist oder ob es sich um ein baubewilligungspflichtiges Bauwerk handelt und dementsprechend die baurechtliche

Bewilligung einzuholen ist. Die Oö. Raumordnung stellt weniger Hindernisse in den Weg, da der geplante Trassenverlauf großteils auf Grundstücken mit der dafür notwendigen Flächenwidmung geplant ist. Für jene Flächen, die eine andere Widmung aufweisen, sind mit den Berechtigten Sondernutzungsverträge abzuschließen.

Bei Planung, Bau und Betrieb der Leitung sind die Vorgaben des Druckgerätegesetzes relevant und von Anfang an in die Planung miteinzubeziehen und ist von einer abschließenden Abnahme sowie regelmäßigen Überprüfungen durch eine entsprechende Prüfstelle auszugehen.

Da die geplante Hochtemperatur-Prozesswärme-Leitung nicht den Bestimmungen der Sonderformen von Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung 1994 entspricht, wird diese als „herkömmliche Betriebsanlage“ eingestuft und ist eine derartige Betriebsanlagengenehmigung gem. § 74 Abs. 1 GewO 1994 einzuholen. Im Betriebsanlagenverfahren haben auch sämtliche Nachbarn Parteistellung.

Als Schlussfolgerung kann abgeleitet werden, dass die angeführten rechtlichen Vorgaben einzuhalten sowie Genehmigungen und Bewilligungen einzuholen sind. Diese Aspekte sind aber übliche Vorgehensweisen und stellen keineswegs rechtlichen Restriktionen dar, welche per se gegen die Realisierung der Hochtemperatur-Prozesswärme-Leitung sprechen.

6. Referenzen

- [1] Moser et al., „Renewables4Industry - Endberichtsteil 3/3: (Technologie)Politische Empfehlungen,“ Linz, 2018.
- [2] R. Paschotta, „RP-Energie-Lexikon,“ [Online]. Available: <https://www.energielexikon.info/fernwaerme.html>. [Zugriff am 26 11 2019].
- [3] Moser et al, „Open Heat Grid Endberichtsteil 4,“ 2016. [Online]. Available: <https://nachhaltigwirtschaften.at/de/sdz/projekte/open-heat-grid-offene-waerменetze-in-urbanen-hybridssystemen.php>.
- [4] S. Moser, *Betriebsexterne Nutzung Industrieller Abwärme*, EnInnov 2020, 2020.
- [5] „Landesgesetz vom 5. Mai 1994, mit dem eine Bauordnung für Oberösterreich erlassen wird (Oö. Bauordnung 1994 - Oö. BauO 1994), LGBl 66/1994 idF LGBl 44/2019“.
- [6] Gammel Engineering GmbH, „gammel.de,“ 2020. [Online]. Available: www.gammel.de/lexikon.
- [7] „Landesgesetz über die bautechnischen Anforderungen an Bauwerke und Bauprodukte (Oö. Bautechnikgesetz 2013 - Oö. BauTG 2013), LGBl. 35/2013 idF LGBl 112/2019“.
- [8] „Landesgesetz vom 6. Oktober 1993 über die Raumordnung im Land Oberösterreich (Oö. Raumordnungsgesetz 1994 - Oö. ROG 1994), LGBl. 114/1993 idF LGBl 69/2015“.
- [9] B. Leitl-Staudinger, *Besonderes Verwaltungsrecht*, Engerwitzdorf, 2008.
- [10] „Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend das Oö. Landesraumordnungsprogramm 2017 (Oö. LAROP 2017), LGBl. 21/2017“.
- [11] A. Kahl und K. Weber, *Allgemeines Verwaltungsrecht*, Wien: facultas, 2019.
- [12] „Bundesgesetz vom 3. Juli 1975 über die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern in Rohrleitungen (Rohrleitungsgesetz), BGBl. Nr. 411/1975 idF BGBl. I Nr. 40/2017“.
- [13] „Bundesgesetz über die Sicherheit von unter Druck stehenden Geräten (Druckgerätegesetz), BGBl I 161/2015“.

- [14] „Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über Druckgeräte und einfache Druckbehälter (Duale Druckgeräteverordnung – DDGV), BGBl II 59/2016, Anhang 2“.
- [15] „Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über Druckgeräte (Druckgeräteverordnung - DGVO), BGBl II 426/1999 idF BGBl II 59/2016“.
- [16] „Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018“.
- [17] „Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. 112/2018“.
- [18] S. Paliege-Barfuß, „Betriebsanlage und Genehmigungspflicht,“ in *Die gewerbliche Betriebsanlage (Stolzlechner/Wendl/Bergthaler)*, Wien, 2008, pp. 181-187.
- [19] „EU Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso III-Richtlinie)“.
- [20] „Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der jene Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, für die jedenfalls keine Genehmigung erforderlich ist, BGBl. II Nr. 20/1999 idF BGBl. II Nr. 149/1999“.
- [21] C. Reitmayer-Ebner, „in Ennöckl/Raschauer/Wessely,“ in *Kommentar zur Gewerbeordnung 1994*, § 74, Jan Sramek Verlag, 2015.
- [22] H. Wendl, „Die Nachbarn und ihre Parteistellung,“ in *Die gewerbliche Betriebsanlage (Stolzlechner/Wendl/Bergthaler)*, Wien, 2016, pp. 258-274.